

HOAI 2009: Die Zuordnung der Technischen Anlagen für die Objekt- und Fachplanung Technische Ausrüstung am Beispiel einer Kläranlage

Langaufsatz von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

Am Beispiel einer Kläranlage möchte ich nachfolgend eine praktische Hilfestellung bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Objektplanung Ingenieurbauwerke sowie der Aufteilung der Technischen Anlagen der Fachplanungen der Technischen Ausrüstung anbieten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Objektplanung Ingenieurbauwerk nach Teil 3 Abschnitt 3 der HOAI
 - a. Gemäß § 41 Abs. 1 HOAI vollständig anrechenbare Kosten
 - b. Gemäß § 41 Abs. 2 HOAI teilweise anrechenbare Kosten
 - c. Gemäß § 41 Abs. 3 HOAI bedingt anrechenbare Kosten
2. Fachplanungen Technische Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI

1. Objektplanung Ingenieurbauwerk nach Teil 3 Abschnitt 3 der HOAI

1 In § 41 HOAI sind die Besonderen Grundlagen des Honorars für die Objektplanung Ingenieurbauwerke beschrieben.

a) Gemäß § 41 Abs. 1 HOAI vollständig anrechenbare Kosten

2

§ 41 Abs. 1 HOAI

Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.

3 Unter den Kosten der Baukonstruktion sind nach DIN 276/2008 die Kostengruppe 300 zu verstehen. Die DIN 276 definiert diese mit *"Kosten von Bauleistungen und Lieferungen zur Herstellung des Bauwerks, jedoch ohne die Technischen Anlagen (KG 400). Dazu gehören auch die mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die der besonderen Zweckbestimmung dienen, sowie übergreifende Maßnahmen in Zusammenhang mit den Baukonstruktionen."*

4 Diese Kosten gehören vollständig zu den anrechenbaren Kosten der Objektplanung von Ingenieurbauwerken. Im Schaubild ist dieser Kostenblock (links unten blau) mit 1 gekennzeichnet.

b) Gemäß § 41 Abs. 2 HOAI teilweise anrechenbare Kosten

5

§ 41 Abs. 2 HOAI

Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

- 6 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Verordnungsgeber mit dem Verweis auf Abs. 3 Nr. 7 ein redaktioneller Fehler unterlaufen ist. Eine Nummer 7 gibt es in Absatz 3 nicht. Richtigerweise muss sich der Verweis auf Abs. 3 Nr. 5 (Anlagen der Maschinentechnik) beziehen.
- 7 Unter den Kosten der Technischen Anlagen sind nach DIN 276 die Kostengruppe 400 zu verstehen. Die DIN 276 definiert diese mit *"Kosten aller im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen Anlagen oder Anlagenteile. Die einzelnen technischen Anlagen enthalten die zugehörigen Gestelle, Befestigungen, Armaturen, Wärme- und Kälte­dämmung, Schall- und Brandschutzvorkehrungen, Abdeckungen, Verkleidungen, Anstriche, Kennzeichnungen sowie die anlagenspezifischen Mess-, Steuer- und Regelanlagen."*
- 8 Nach Absatz 2 sind die Kosten der Technischen Anlagen (mit Ausnahme der Anlagen der Maschinentechnik, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht) teilweise anrechenbar. Im Schaubild ist dieser Kostenblock mit 2 gekennzeichnet.

c) Gemäß § 41 Abs. 3 HOAI bedingt anrechenbare Kosten

9

§ 41 Abs. 3 HOAI

Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. *das Herrichten des Grundstücks,*
2. *die öffentliche Erschließung,*
3. *die nicht öffentliche Erschließung und die Außenanlagen,*
4. *verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und*
5. *Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.*

- 10 In Absatz 3 regelt der Verordnungsgeber nahezu unverändert, welche Anlagen dann nicht anrechenbar sind, wenn diese vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht werden. Im Umkehrschluss sind diese Anlagen immer dann vollständig anrechenbar, wenn diese vom Auftragnehmer geplant und/oder überwacht werden. In der amtlichen Begründung zu dem nahezu unveränderten § 52 HOAI (a.F.) führt der Verordnungsgeber Folgendes aus:

... werden die Kosten zusammengefasst, die nur dann nicht anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht. Die beiden Voraussetzungen sind alternativ erwähnt, es genügt, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt wird, damit die Kosten anrechenbar sind.

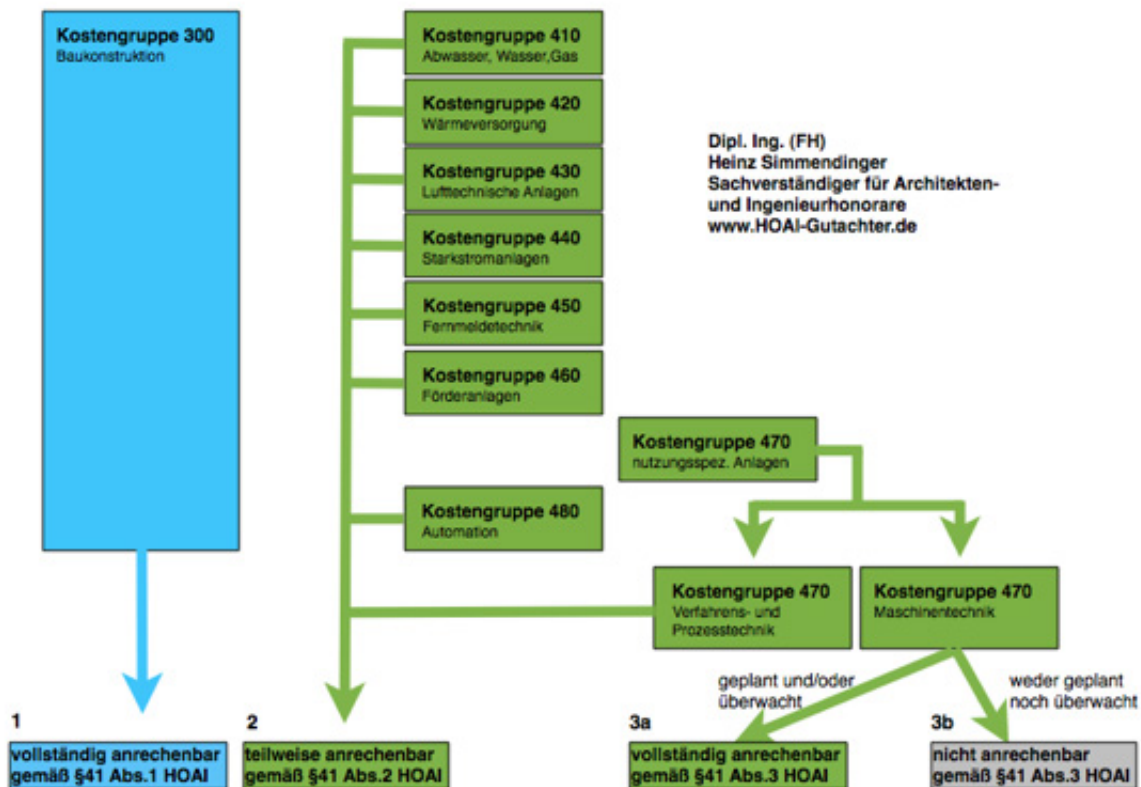
... Die neue Nr. 2 - Kosten für die öffentliche Erschließung enthält eine materielle Änderung. Die Kosten sind in der Fassung der dritten Änderungsverordnung nicht anrechenbar, sie werden jetzt anrechenbar, wenn der Auftragnehmer die Erschließungsanlagen plant oder ihre Ausführung überwacht. Dies ist in der Praxis verschiedentlich so gewesen.

Die Vorschrift in Nr. 7 wird neu eingefügt, hier werden ebenfalls Regelungen aus der Praxis übernommen. Bei den Anlagen der Maschinentechnik handelt es sich um Apparate ohne jegliche Anschluss­technik, die en bloc vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räum­er für Ab­setz­becken bei Kläranlagen und Wasserwerken, um die reinen Stahlbauteile bei Schleusen, um Grob- und Feinrechen, um Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen.

Anmerkung: Der Verordnungsgeber erfasst mit dem Planen nicht die Konstruktionszeichnungen und weitere Unterlagen für die Fertigung der Anlagen der Maschinentechnik. Vielmehr bestehen die Planungsleistungen des Objektplaners darin, dass er planerisch Einfluss nimmt. Bei einer Räum­erbrücke muss der Objektplaner zum Beispiel auf inneren und äußeren Antrieb, Laufgeschwindigkeit, Windbelastung oder bestimmte Lichtraummaße

ebenso Einfluss nehmen wie bei der gesamten technischen Gestaltung der eigentlichen Räumereinrichtung, die an der Räumerrücke hängt und wesentliche technische Aufgaben zu erledigen hat. In diesem Sinne wird die Räumerrücke vom Objektplaner geplant, und regelmäßig wird auch ihre Ausführung auf der Baustelle überwacht. Nur eine der beiden Voraussetzungen muss erfüllt sein, damit die Kosten der Anlagen der Maschinenteknik zu den anrechenbaren Kosten rechnen. Entsprechendes gilt auch für die anderen Großmaschinen.

11 Diese bedingt anrechenbaren Kosten sind im Schaubild mit 3a bzw. 3b gekennzeichnet.



2. Fachplanungen Technische Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI

12 In § 51 Abs. 2 HOAI sind die Anlagengruppen analog der DIN 276 in 8 Gruppen aufgeteilt.

13

§ 51 Abs. 2 HOAI

Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,
2. Wärmeversorgungsanlagen,
3. lufttechnische Anlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,
6. Förderanlagen,
7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,
8. Gebäudeautomation.

- 14 Gemäß § 52 Abs. 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für jede Anlagengruppe getrennt zu ermitteln. Beispielhaft für eine Kläranlage wurde von mir in nachfolgenden Tabellen eine Zuordnung zu den einzelnen Anlagengruppen vorgenommen.

HOAI 2009: Zuordnung der Anlagen in Anlagegruppen am Beispiel einer Kläranlage

(Zuordnung der Anlagen in Anlagegruppen für die Objekt- und Fachplanungen Technische Ausrüstung bei Ingenieurbauwerken am Beispiel einer Kläranlage)

HOAI 2009: Zuordnung der Anlagen in Anlagegruppen am Beispiel Regenüberlaufbecken

(Zuordnung der Anlagen in Anlagegruppen für die Objekt- und Fachplanungen Technische Ausrüstung bei Ingenieurbauwerken am Beispiel Regenüberlaufbecken)

(Aufsatz online seit 12.05.2011)

© id Verlag